

S a t z u n g

des

Deutscher Tennis Verein Hannover e. V.

Neufassung vom 25. Februar 2002

Änderungen vom [20. März 2019]

Deutscher Tennis Verein Hannover e. V. Theodor-Heuss-Platz 6, 30175
Hannover, Telefon: 0511/81 74 70

§1

Name, Sitz und Farben

1. Der Verein, der am 16. August 1896 gegründet wurde und dessen Verfassung durch diese Satzung geregelt ist, trägt den Namen

Deutscher Tennis Verein Hannover e. V.

(nachstehend "DTV" genannt).

2. Der Sitz des Vereins ist Hannover. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 2526 eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennis-, Hockey- und Schwimmsports sowie anderer Sportarten, soweit die Mitgliederversammlung dies gemäß § 11 Ziffer 5. beschließt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände. Deren Satzungen und Ordnungen sind in ihrer jeweiligen Fassung auch für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Insbesondere bekennen sich der Verein und seine Mitglieder zum dopingfreien Sport und zur Prävention von Gewalt.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des DTV beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 5

Mitgliedschaft

Der DTV hat folgende Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
3. Gastmitglieder
4. Auswärtige Mitglieder
5. Jugendmitglieder
6. Verdiente Mitglieder

1. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des DTV mit einfacher Mehrheit gewählt. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen (z. B. Firmen) werden. Die näheren Einzelheiten der Ausübung der Firmenmitgliedschaft werden vom Vorstand bestimmt.
3. Vom Vorstand kann in begründeten Fällen eine von der Aufnahmegebühr befreite, zeitlich begrenzte Gastmitgliedschaft gewährt werden.
4. ***Auswärtige Mitglieder können solche Mitglieder werden, die mindestens 100 Kilometer (Luftlinie) vom Vereinsgelände entfernt wohnen. Als Wohnsitz gilt der Ort des***

tatsächlichen Lebensmittelpunktes. Vom Vorstand können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

5. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 3. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Von der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres gelten sie weiter als Jugendmitglieder und werden anschließend ordentliche Mitglieder.
6. **Der Vorstand kann in begründeten Fällen verdiente Persönlichkeiten beitragsfrei oder begünstigt (Kader) in der Mitgliederliste führen (verdiente Mitglieder).**

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DTV ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Beschluss des Vorstandes bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr erworben; ist eine Aufnahmegebühr nicht geschuldet, mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses.
4. Jugendmitglieder werden in den DTV aufgenommen, wenn zugleich ein Elternteil Mitglied des Vereins wird. In besonders begründeten Fällen kann die Aufnahme eines Jugendmitgliedes ausnahmsweise auch ohne gleichzeitige Aufnahme eines Elternteils erfolgen. Der Aufnahmeantrag eines Jugendlichen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§7

Aufnahmegebühren, Beiträge usw.

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Gastgebühren. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Erfolgt in einem Geschäftsjahr kein neuer Beschluss, so gilt der Beschluss des vergangenen Geschäftsjahres. Die Erhebung einer Umlage bedarf eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge erhöhen sich ab dem Geschäftsjahr 2016/17 ohne Beschluss der Mitgliederversammlung dynamisch, und zwar jährlich um 2,5%. Das Aussetzen der dynamischen Erhöhung bzw. Abweichungen davon bedürfen ebenfalls eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind auf volle Eurobeträge abzurunden.

3. Der Vorstand kann im Einzelfall die Aufnahmegebühr, die Beiträge und eine etwa beschlossene Umlage bei Vorliegen besonderer Umstände erlassen, ermäßigen oder dafür Teilzahlungen bewilligen. Die Maßnahmen gelten jeweils nur für das laufende Geschäftsjahr.
4. Ein ordentliches Mitglied, das den Status eines auswärtigen Mitgliedes zu erwerben beabsichtigt, muss dies bis zum Beginn des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich anzeigen. Dies gilt im Übrigen auch für sämtliche anderen Statusveränderungen in der Mitgliedschaft.
5. Es werden besondere Beiträge für die Benutzung der Tennis- und Hockeyhallen, für die Teilnahme an Wettspielen und an Festlichkeiten, für die Einführung von Gästen auf die Anlagen des DTV und in dessen Schwimmbad und bei ähnlichen Anlässen erhoben. Die Höhe dieser Beiträge beschließt der Vorstand nach Maßgabe der einzelnen Tatbestände.
6. Die Vereinsbeiträge sind nach der ordentlichen Mitgliederversammlung des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Der Vorstand ist berechtigt, schon vorher - aber nicht vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres - angemessene Abschlagszahlungen anzufordern.
7. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsvermittlungen nicht nach, wird ein pauschales Entgelt für die Mahnung in Höhe von 5 % der Forderung mit der zweiten Mahnung erhoben. Ferner können Verzugszinsen erhoben werden.
7. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der DTV die Kontaktdaten, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedernummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§8

Stellung der Mitglieder

1. Alle Mitglieder nach § 4 Ziffer 1., 2., 5., soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und 6. sind stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DTV zu wahren, die im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb anfallenden Aufgaben zu erfüllen, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und die Beiträge pünktlich und vollständig an den DTV zu entrichten.

§9

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DTV endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung der Mitgliedschaft
 - d) durch Ausschluss.
2. Eine Austrittserklärung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich erklärt wird. Sie kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
3. Ein Mitglied im DTV, das seinen Jahresbeitrag bis zum Ende eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, verliert seine Mitgliedschaft durch Streichung in der Mitgliederliste des Vereins, wenn der Vorstand dies beschließt.
4. Ein Mitglied des DTV, welches das Ansehen oder die Interessen des Vereins grob oder wiederholt schädigt oder sich unehrenhaft verhält, verliert seine Mitgliedschaft im Verein, wenn auf Antrag des Vorstandes der Disziplinarausschuss dies beschließt (Ausschluss).

§10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des DTV soll bis zum 31. März eines jeden Jahres stattfinden. Zu dieser Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung ist wirksam, wenn sie unter Einhaltung der genannten Frist durch Aushang am "Schwarzen Brett" des Vereinshauses bekannt gegeben wurde.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes, der den Mitgliedern bereits zusammen mit der Einladung schriftlich zugestellt werden kann,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes gemäß § 12 Ziffer 2.,
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer,
 - f) Neuwahl des Vorsitzenden und zwei weiterer Mitglieder für den Disziplinarausschuss, von denen der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss gemäß § 13 Ziffer 1
 - g) Beschlussfassung über den Etat.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen des DTV werden vom Vorstand nach Bedarf gemäß Ziffer 1. Satz 2 und 3 einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn 40 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Vorlage einer Liste mit Namen und Anschrift sowie Unterschrift der entsprechenden Mitglieder beantragen.
 4. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen innerhalb von einer Woche nach deren Einberufung dem Vorstand schriftlich eingereicht sein. Auf diese Frist ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
 5. Die Mitgliederversammlungen des DTV werden vom Vorstand des Vereins geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. ***Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen des DTV sind beschlussfähig, wenn und solange mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins anwesend sind.*** Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so hat der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung des DTV beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben

bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse außer Ansatz. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Ob durch Handzeichen oder durch Stimmzettel abgestimmt wird, entscheidet der Leiter der Versammlung. Wird gegen diese Entscheidung aus der Mitgliederversammlung von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern Widerspruch erhoben, muss durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt werden. Bei Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung.
4. ***Stehen Personalwahlen auf der Tagesordnung, sind die Namen der Kandidaten, einschließlich erneut kandidierender Mitglieder des amtierenden Vorstands, den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bekannt zu geben. Hierfür ist ein Aushang ausreichend. Wer neu für eines der Vorstandsämter kandidieren möchte, muss dies bis spätestens eine Woche vor der Versammlung der Geschäftsstelle bekannt geben.***
5. Bei Personenwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Personen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Ziffer 2. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Satzungsänderungen des Vereins können in Mitgliederversammlungen nur beschlossen werden, wenn in der Einladung der Antrag auf Satzungsänderung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet und in vollem Wortlaut vorgetragen worden ist. Zur Annahme eines derartigen Antrages ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Wird die für eine Beschlussfassung erforderliche Mindestanwesenheit nach Ziffer 1., Satz 1, nicht erreicht, so muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die alsdann Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit der erforderlichen Mindestanwesenheit nach Ziffer 1. Satz 1 beschließen kann.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand des DTV besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart - Tennis
 - e) dem Sportwart - Hockey
 - f) dem Jugendwart - Tennis
 - g) dem Jugendwart - Hockey
2. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. In den Vorstand können nur gemäß § 7 Ziffer 1. stimmberechtigte natürliche Personen gewählt werden, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. ***Abweichend von der Beschlussfassung nach Ziffer 4. kann ein Vorstandsbeschluss auch im elektronischen (E-Mail) oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.***
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einen Geschäftsführer anstellen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand den vakanten Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten. Er kann nach Bedarf Ausschüsse berufen.

9. Der Vorstand trifft disziplinarische Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Spielbetriebes und des geordneten Vereinslebens sowie zur Wahrung des Ansehens des Vereins erforderlich sind. Er kann insbesondere durch schriftliche Mitteilung an den Betroffenen
- a) einen Verweis,
 - b) ein bis zu einem Monat befristetes Spielverbot,
 - c) ein bis zu einem Monat befristetes Verbot, das Vereinsgelände zu betreten,
- ausprechen. Der Betroffene hat das Recht, in dieser Sache innerhalb einer Woche eine Entscheidung des Disziplinarausschusses zu beantragen. Der Vorstand kann die sofortige Vollziehung anordnen.
10. Der Schatzmeister besorgt die Geldgeschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Mitgliederbeiträge sowie andere Außenstände einzuziehen, Zahlungen zu bewirken und Buch zu führen über Einnahmen und Ausgaben. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vor, welche vorher vom Vorstand gebilligt und von zwei Kassenprüfern geprüft worden ist.

§ 14

Der Disziplinarausschuss

1. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses (§ 10 Ziffer 2.f) sind auf zwei Jahre bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung des Vorstandes für das erste Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
2. Der Disziplinarausschuss entscheidet auf Antrag des Vorstandes
 - a) über das Verbot, für eine Zeit von mehr als einem Monat das Vereinsgelände zu betreten,
 - b) über den Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Der Disziplinarausschuss entscheidet ferner auf fristgemäßen Antrag des Betroffenen in den Disziplinarfällen, in denen der Vorstand zunächst entschieden hat. Der Disziplinarausschuss trifft seine Entscheidung innerhalb eines Monats seit Anrufung.
4. Für die Entscheidung und das Verfahren innerhalb des Disziplinarausschusses gilt die Disziplinarordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine besondere Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Gründe einzuberufen.
2. Zu dem Beschluss der Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens zwei Drittel dem Beschluss zustimmen. Sind in der Versammlung nicht drei Viertel der Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung zur gleichen Tagesordnung einzuberufen, in der als dann der Auflösungsbeschluss mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden gefasst werden kann. Geschieht dies, so hat der Vorstand die Liquidation nach den Beschlüssen der besonderen Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Ein nach der Liquidation vorhandenes Restvermögen des DTV ist dem Sportamt der Stadt Hannover zur Verfügung zu stellen, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die gleiche Verwendung gilt bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes.

§ 16

Datenschutz

1. ***Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.***
2. ***Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.***

3. *Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.*

§17

Bekanntgabe der Satzung

Jedem Mitglied des DTV ist bei Erwerb der Mitgliedschaft ein Exemplar der Satzung in der jeweiligen gültigen Fassung auszuhändigen. Jedes Mitglied verpflichtet sich beim Erwerb der Mitgliedschaft, die Regeln der Satzung zu beachten und anerkennt sie als für sich verbindlich.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2002 beschlossen worden. Änderungen erfolgten auf der Mitgliederversammlung am 09. März 2016 sowie am 20. März 2019 (*fett und kursiv gekennzeichnet*).